

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langelsheim

Verbot von Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke sowie des Verweilens zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke, wenn das jeweilige Verhalten geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen am Himmelfahrtstag, 29. Mai 2014 im Bereich des Granestausees und des Innerstestausees

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert am 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 01.01.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert am 24.09.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 361) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I 2001, S. 102), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I 2009, S. 2749) erlässt die Stadt Langelsheim

für den Zeitraum Donnerstag, 29. Mai 2014, von 00:00 bis 24:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

1. In den nachfolgenden öffentlichen Bereichen in den Gebieten der Stadt Langelsheim und des Gemeindefreien Gebiets Harz, Anteil Landkreis Goslar, für welches die Stadt Langelsheim für den 29.05.2014 durch den Landkreis Goslar mit Verfügung vom 24.04.2014 die Zuständigkeit der allgemeinen Gefahrenabwehr übertragen bekommen hat, sind Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke sowie das Verweilen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke verboten, wenn das jeweilige Verhalten geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen:
 - a) Auf dem Talsperrendamm der Granetalsperre,
 - b) im über den Talsperrendamm hinausgehenden Bereich der Granetalsperre bis einschließlich eines Korridors von 50 m auf der dem Ufer abgewandten Seite des um die Granetalsperre verlaufenden Weges,
 - c) auf dem Talsperrendamm der Innerstetalsperre,
 - d) im über den Talsperrendamm hinausgehenden Bereich der Innerstetalsperre bis einschließlich eines Korridors von 50 m auf der dem Ufer abgewandten Seite der um die Innerstetalsperre verlaufenden Wege, wobei
 - im Nordwesten der Wanderweg entlang der Talsperre,
 - im Südosten der parallel zur Landesstraße 515 verlaufende Radweg,
 - im Süden der Pkw-Parkplatz als Wanderweg gilt.

Die Bereiche sind als Karte Teile dieser Allgemeinverfügung.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Verbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
3. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Bereich um die Granetalsperre war an den Himmelfahrtstagen der vergangenen Jahre ein beliebter Platz für Ausflüge. Dieses Gebiet wurde an besagtem Feiertag unter anderem auch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht. Diese trafen sich teilweise auch in größeren Gruppen von bis zu mehreren hundert Personen. Dabei geschah die Bildung dieser Personenansammlungen teilweise spontan. Begleiterscheinung dieser Personenansammlungen war des Öfteren ein exzessiver Alkoholkonsum. Hierdurch sank die Hemmschwelle einiger Betroffener. Dies wiederum machte den Einsatz von Polizei und Feuerwehr wegen Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und entzündeter Lagerfeuer nötig, denn durch die genannten Vorfälle entstanden Gefahrenlagen. Das Erreichen der Einsatzorte war in den meisten Fällen nur über den teils schmalen Rundwanderweg möglich. Die Einsatzkräfte wurden jedoch an ihrem Vordringen zu den Einsatzstellen durch betrunkene Personen und auf dem Wanderweg zerschlagene Glasflaschen behindert.

Einige Polizisten und Feuerwehrmitglieder wurden durch alkoholisierte Personen zudem angepöbelt. Dies geschah 2009 beispielsweise bei einem durch die Feuerwehr zu löschenden Lagerfeuer, was das Erreichen der Einsatzstelle deutlich erschwerte und so die Ankunftszeit der Brandbekämpfer hinauszögerte. 2011 und 2012 dokumentierte die Polizei, dass Unmengen an Glasscherben, Müll und Unrat auf dem Wanderweg und unmittelbar daneben zurückgelassen wurden. Des Weiteren wurden auch Fäkalien und Erbrochenes durch die Feiernden hinterlassen. Die Beseitigung des Unrats dauerte nach Auskunft der Harzwasserwerke mehrere Wochen.

Aus diesem Grund wurde 2013 erstmals eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Ansammeln von Personen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke sowie das Verweilen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke im Bereich der Granetalsperre verboten hat. Diese Allgemeinverfügung hatte zur Folge, dass das gesamte Gebiet um die Granetalsperre von den oben genannten Vorkommnissen verschont blieb. Allerdings war hierfür ein immenses Aufgebot an Polizei und privatem Sicherheitsdienst erforderlich.

Folge des Verbots im Bereich der Granetalsperre war, dass sich die Feiernden unter anderem im Bereich des Innerstestausees trafen. So war 2013 das Einschreiten der Polizei notwendig. Eine Gruppe von 40 bis 50 Personen warf in der Nähe einer Fußgängerbrücke an der Innerstetalsperre einen Stromverteilerkasten um. An der Innerstetalsperre selbst waren mehr als 300 Personen an einem Strandabschnitt festzustellen. Diese verhielten sich gegenüber den eingesetzten Polizeikräften mehr und mehr aggressiv. Grund war vor Allem der übermäßige Alkoholkonsum. Eine betrunkene Person musste mit notärztlicher Begleitung in das Krankenhaus verbracht werden. Lediglich ein einsetzender Regenschauer konnte die Feier auflösen. Unrat und andere Hinterlassenschaften mussten anschließend durch Mitarbeiter der Harzwasserwerke entsorgt werden.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 11 Nds. SOG. Danach kann die Stadt Langelsheim als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Die zuvor geschilderten Vorkommnisse an den Himmelfahrtstagen der letzten Jahre zeigen auf, dass zahlreiche Vorschriften missachtet und Rechtsgüter geschädigt wurden. So sind unter anderem Körperverletzungsdelikte begangen worden. Weiterhin wurde § 10 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim missachtet, indem Lagerfeuer im genannten Bereich angezündet wurden. Die Verunreinigung der Ge-

biere unter anderem durch Fäkalien stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim dar. Dies belästigt wiederum auch alle anderen Wanderer, die während des Himmelfahrtstages den Bereich um eine der Talsperren aufsuchen.

Die ausufernden Geschehnisse durch alkoholisierte Feiernde im Bereich der Granetalsperre gab es seit mindestens 2009. Seit der Allgemeinverfügung des letzten Jahres ist in diesem Gebiet eine spürbare Verbesserung eingetreten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich ohne ein behördliches Einschreiten im Vorhinein Vorfälle wie in den Jahren vor 2013 ereignen, scheint groß. Dies belegen die Vorkommnisse an der Innerstetalsperre im vergangenen Jahr. Bisherige Einsätze der Polizei und anschließende Presseberichte im Nachgang des Himmelfahrtstages allein zeigten bislang keine Besserung der Situation.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch am Himmelfahrtstag in diesem Jahr mit derartigen Beeinträchtigungen gerechnet werden kann, was eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten würde. Um dem entgegenzuwirken, ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten notwendig. Die Verlagerung des Problems in den Bereich der Innerstetalsperre ist dabei nicht zu akzeptieren. Auch hier ist ein Einschreiten unabdingbar.

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind lediglich die Personen, von denen vermutet wird, dass die oben genannten Gefahren von ihnen ausgehen. Nach § 6 Nds. SOG ist es möglich, die Maßnahme gegen diese zu treffen.

Diese Allgemeinverfügung soll einer Entspannung der Situation in den Bereichen der Granetalsperre und der Innerstetalsperre dienen und die Anzahl der Verstöße, die durch die Einnahme von Alkohol begünstigt werden, merklich verringern. Das Verbot der Ansammlung sowie des Verweilens zum Zwecke des Alkoholkonsums bei gleichzeitiger Annahme einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit ist geeignet, dieses Ziel zumindest zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass durch dieses Verbot ein Aufsuchen des Bereichs um die Talsperren zum Alkoholkonsum ausbleibt und sich die oben beschriebenen Vorfälle nicht wiederholen.

Das ausgesprochene Verbot ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, um die Problematik im gleichen Umfang in den Griff zu bekommen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere durch die durch Scherben und Feiernde versperrten Wege während des Himmelfahrtstages ist ein vorheriges Verbot unerlässlich. Ein Eingreifen der Polizei erst bei Ausschreitungen während des Feiertages wäre ansonsten nur unter erschwerten Bedingungen möglich (anpöbeln, Versperren des Weges durch Feiernde und Glasscherben). Des Weiteren ist das Verbot örtlich nur auf die unbedingt notwendigen Bereiche beschränkt.

Darüber hinaus ist das angeordnete Verbot auch angemessen. Es wurde bei dem Verbot beachtet, dass auch Wanderer ohne die Absicht, Alkohol zu verzehren, die Gebiete um die Talsperren nutzen wollen. Auch das Mitbringen alkoholischer Getränke ohne ein Verweilen ist nicht verboten, soweit es nicht von sich aus bereits gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstößt. Außerdem ist das Verbot dahingehend eingeschränkt, dass ein Verhalten vorliegen muss, welches geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen. Die groben Verfehlungen der Vorjahre rechtfertigen ein solches Verbot.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 Nds. SOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Die Stadt Langelsheim hat für den Himmelfahrtstag durch Verfügung des Landkreises Goslar vom 24.04.2014 die Zuständigkeit für den unter Nr. 1 Buchstabe d) dieser Allgemeinverfügung angegebenen Bereich der Innerstetalsperre des Gemeindefreien Gebiets Harz, Anteil Landkreis Goslar gemäß § 100 Abs. 4 Nds. SOG übertragen bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Langelsheim, 05.05.2014

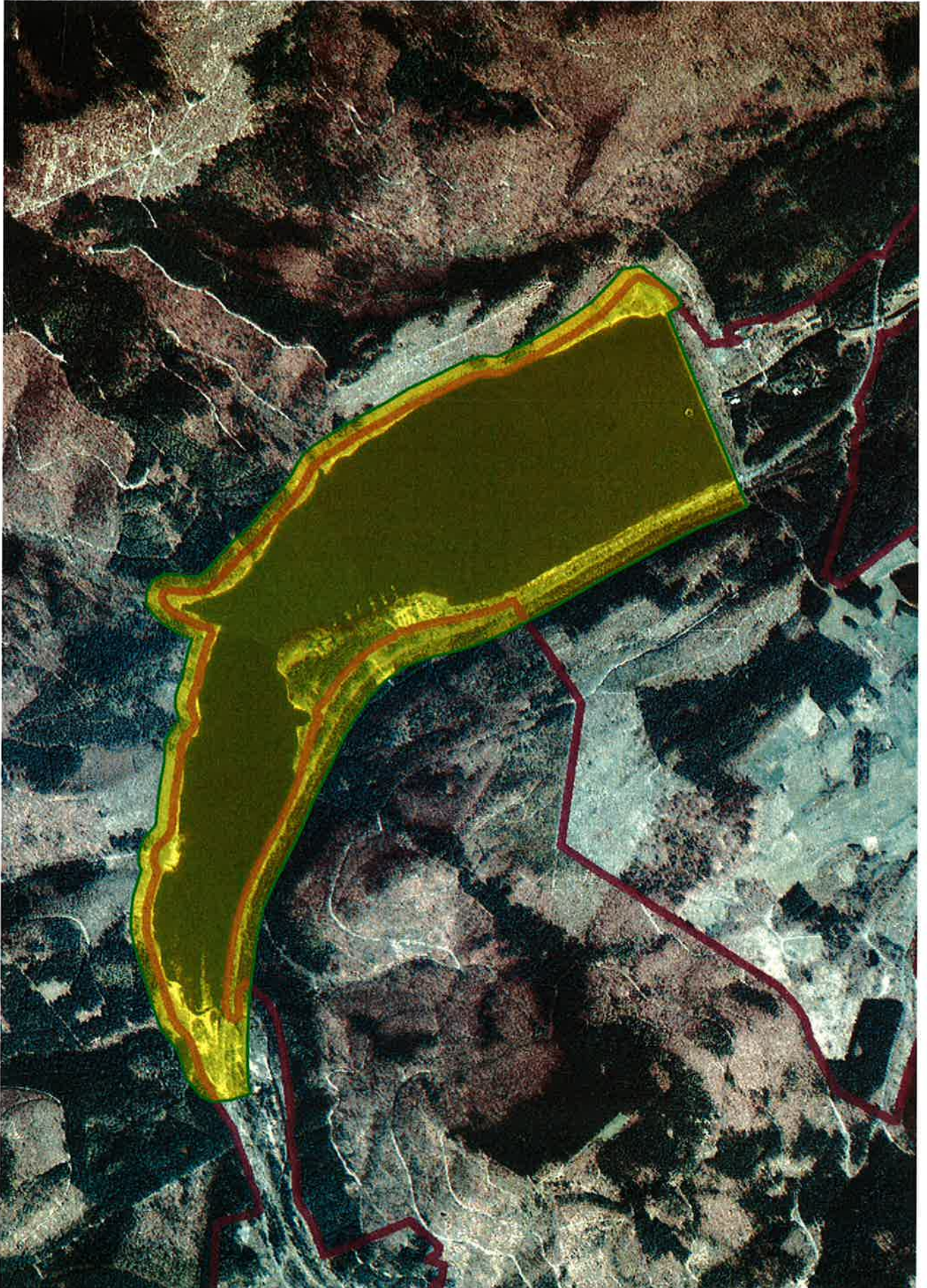
Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister



Ingo Harze



M 1 : 16 000



M 1 : 16 000

